

Satzung

des

TSV 1893 Leipzig Wahren e.V.



Satzung des TSV 1893 Leipzig-Wahren e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen TSV 1893 Leipzig-Wahren e.V.
2. Sitz des Vereins ist Leipzig.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter VR 570 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Gerichtsstand ist Leipzig.
6. Die Vereinsfarben sind rot / schwarz.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Sports;
 - b) Der Verein widmet sich dem Freizeit- und Breitensport, auch leistungsorientiert.
 - c) Der Verein bezweckt speziell die Förderung der Nachwuchsarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) die Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes und anderer Sportveranstaltungen;
 - b) die Teilnahme an Sport- und Vereinsveranstaltungen.
3. Der Verein übt seine Tätigkeit und seine Aufgaben unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität aus.

Der Verein wendet sich entschieden gegen jede Form von Rassismus, Chauvinismus, Extremismus, Sexismus und politischer Willkür.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3, Nummer 26 a Einkommenssteuergesetz beschließen.
5. Der Verein ist als Ganzes oder in seinen Gliederungen nicht berechtigt, die Zahlung von Geldbußen oder Strafen gegen Mitarbeiter, Ehrenamtliche oder Mitglieder zu übernehmen.
6. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keine Beitrags- oder anderweitige Anteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
7. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand, sofern es die Haushaltslage des Vereins möglich macht.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich dafür ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landessportbund Sachsen e.V.
 - b) Stadtsportbund Leipzig e.V.
 - c) und nach Bedarf in den jeweiligen Fachverbänden
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern,
 - c) ruhenden Mitgliedern und
 - d) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ungeachtet des Lebensalters.
4. Fördernde Mitglieder sind die passiven Mitglieder des Vereins, die sich nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen und mit ihrer Mitgliedschaft ihre Verbundenheit mit dem Verein bekunden, ungeachtet des Lebensalters. In einer Delegiertenversammlung können sie Gäste ohne Stimmrecht sein.
5. Ruhende Mitglieder sind durch längere Abwesenheit (beruflich oder privat), durch absehbar längere Krankheit, durch gesetzliche Schutzfristen oder durch andere nachzuweisende Gründe an der Teilnahme am Vereinsleben gehindert. Das Ruhen der Mitgliedschaft bedarf des Antrags des Mitglieds an den Vorstand.
6. Mitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder eines Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,

- c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
 3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen für mindestens ein Quartal in Verzug ist.
In der schriftlichen Mahnung ist die Streichung anzukündigen. Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste durch Vorstandsbeschluss kann auch dann erfolgen, wenn hinreichend erkennbar die Beibringung rückständiger Beiträge nicht oder nur mit einem unvertretbar hohem Aufwand möglich ist.
 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschlussgrund ist vor allem gegeben,
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Beschlüsse des Vereins oder eines Verbandes nach § 4, Absatz 1,
 - b) wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins, eines Gremiums des Vereins, dessen Funktionsträger oder eines Verbandes nach § 4, Absatz 1, in Form von Handlungen oder Äußerungen herabsetzt oder schädigt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung sind der Vorstand, eine Sektion, der Ältestenrat oder mindestens 10 ordentliche Mitglieder berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet ggf. nach Eingang der Äußerung des Mitglieds unter Einbeziehung des Ältestenrates mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Delegiertenversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Beitragsordnung, welche von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
2. Die Sektionen können darüber hinaus eine Sektionsumlage festsetzen, welche erst mit der Bestätigung durch den Vorstand in Kraft tritt. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
3. Der Vorstand ist berechtigt, für Ausnahmefälle wie investive Maßnahmen u.a. die Zahlung einer Umlage pro Mitglied in Höhe von maximal einem Jahresbeitrag, auch nach Status und Lebensalter gestaffelt, zu beschließen.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Mitgliedschaftsrechte und –pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer Mitgliedschaft die Angebote im Rahmen des Vereinszwecks und der Spezifik der jeweiligen Sektion zu nutzen und, in Absprache mit den Sektionsleitungen, an allen für sie zutreffenden Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Den Mitgliedern stehen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr das aktive und das passive Wahlrecht zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein die Veränderung der notwendigen persönlichen Angaben wie Wohnanschrift, Statusänderung gemäß Beitragsordnung und Bankverbindung zeitnah mitzuteilen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Beschlussfassung des Vorstandes sich an der Ableistung von Arbeitsstunden zu beteiligen. Eine ersatzweise Vergütung an den Verein ist in begründeten Fällen zulässig.
5. Mitglieder mit Beitragsrückstand sind von jeglichem Trainings- und Spielbetrieb ausgeschlossen.
6. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keine Beitrags- oder anderweitige Anteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen; dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen / Richtlinien entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
4. Sollte es im Verhältnis zwischen dem Verein, einer Sektion und einem Mitglied zu Streitigkeiten kommen, ist zunächst eine Empfehlung durch den Ältestenrat anzustreben. Gegen eine Empfehlung des Ältestenrates hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Delegiertenversammlung anzurufen.

§ 12 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Delegiertenversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Erweiterte Vorstand,
 - d) der Ältestenrat,
 - e) die Leitungen der Sektionen.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Delegierte sind in Person die Mitglieder des Vorstandes, des Ältestenrates, die Kassenprüfer und die Ehrenmitglieder, dazu 3 Mitglieder der jeweiligen Sektionen sowie zusätzlich ein weiterer Delegierter je angefangene 30 Mitglieder der Sektion (Stand: 1. Januar des Kalenderjahres).

3. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel einmal jährlich bis zum 30. April statt. Die Einberufung erfolgt mit einer 3-Wochen-Frist durch den Vorstand per schriftlicher Einladung an die Delegierten. Die Einladungsfrist wird auch gewahrt durch die Zusendung der Einladungsunterlagen per E-Mail an die Sektionsleitungen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Bekanntmachung des Termins der Delegiertenversammlung erfolgt bis 6 Wochen zuvor auf der Internetseite des Vereins und nach Möglichkeit in den Schaukästen des Vereins.
4. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
6. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfolgen in 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wahlen können auf Antrag in geheimer Abstimmung erfolgen.
9. Anträge zur Delegiertenversammlung können von den Vereinsorganen gemäß § 12 der Satzung und von jedem wahlberechtigten Mitglied eingebracht werden.
Sie müssen 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand in Schriftform und mit Begründung vorliegen. Eine Übersendung per E-Mail ist möglich.
10. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
11. Stimmberechtigt und damit Delegierte können nur ordentliche und Ehrenmitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres sein.
12. Die Tagesordnung zu jeder Delegiertenversammlung muss einmal jährlich enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht über die Finanzen und
 - c) Bericht der Kassenprüfer.
13. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden muss.

§ 14 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte gemäß § 13, Absatz 12;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
5. Wahl der Kassenprüfer und der Mitglieder des Ältestenrates;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung / Fusion des Vereins;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß Ehrenordnung;
8. Beschlussfassung bezüglich Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
9. Beschlussfassung über Anträge;
10. Beschlussfassung zur Beitragsordnung.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 1. Kassenwart,
 - d) dem 2. Kassenwart,
 - e) dem Pressewart,
 - f) dem Schriftwart,
 - g) dem Sportwart,
 - h) dem Jugendwart.
2. Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur und zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und diese Erklärung der Versammlungsleitung im Zeitpunkt der Wahl vorliegt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kooptieren.
4. Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 1. Kassenwart.
5. Der Verein wird durch eines der 3 Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
7. Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden einberufen.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung der Berichte gemäß § 13, Absatz 12 a und b, und der Jahresrechnung,
 - d) Erstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - f) Beschlussfassung über Anträge auf ruhende Mitgliedschaft,
 - g) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - i) Beschlussfassung über das Errichten und Auflösen von Sektionen
 - k) Benennung der Delegierten zu den Verbandstagen gemäß § 4.
 - i) Beschlussfassung über Auszeichnungen gemäß Ehren- und Auszeichnungsordnung.

3. Zur Regelung des Vereinslebens kann der Vorstand nach Beratung mit dem Erweiterten Vorstand Ordnungen erlassen (z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Kassenordnung, Hausordnung). Diese sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen aber nicht im Widerspruch zu ihr stehen.
4. Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Natur sind oder die dem Verein durch das Finanzamt oder das Amtsgericht vorgegeben werden, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Veröffentlichung erfolgt unverzüglich nach Eintragung im Vereinsregister auf der Internetseite des Vereins.
5. Der Vorstand bestätigt zu ihrer Wirksamkeit die Sektionsordnungen
6. Der Vorstand ist berechtigt, die von den Sektionen gewählten Leitungen abuberufen und durch geeignete Sportfreunde zu ersetzen, wenn die gewählten Funktionsträger oder Sektionsleitungen wiederholt gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins verstoßen.

§ 17 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 15 und den Vorsitzenden der Sektionen.
2. Der Erweiterte Vorstand berät zu allen Angelegenheiten mit sektionsübergreifender Bedeutung.

§ 18 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus bis zu fünf ordentlichen, fördernden oder Ehrenmitgliedern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens zehn Jahre angehören müssen.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Die Mitglieder des Ältestenrates werden für die Dauer von 4 Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt, und zwar je ein Mitglied in einem Jahr, in einer vorbestimmten Reihenfolge. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden und erforderlichenfalls dessen Stellvertreter.
5. Dem Ältestenrat obliegt:
 - a) federführend im Sinne von § 11 Absatz 4 die Schlichtung zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Leitungsgremien aller Ebenen und zwischen Leitungsgremien aller Ebenen,
 - b) federführend die Vermittlung bei Misstrauensanträgen und
 - c) in gemeinsamer Beratung und Entscheidung mit dem Vorstand die Durchführung von Auszeichnungsverfahren, die Einreichung von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Beteiligung im Ausschlussverfahren gemäß § 8.
6. Der Ältestenrat wird auf Antrag tätig.
7. Die Ergebnisse der Zusammenkünfte und die Beschlüsse des Ältestenrates der unter Absatz 5 a und Absatz 5 b genannten Aufgaben haben Empfehlungscharakter.

§ 19 Sektionen

1. Über die Bildung und die Auflösung von Sektionen entscheidet der Vorstand.
2. Den Sektionen des Vereins steht im Regelfall eine Sektionsleitung vor.
3. Die Sektionen organisieren die Angelegenheiten und Aufgaben, insbesondere im Trainings- und Spielbetrieb, eigenständig, jedoch unter Beachtung der Satzung und aller Ordnungen und Festlegungen des Vereins und des Vorstandes.
4. Die Sektionen bestreiten ebenso ihren finanziellen Geschäftsbetrieb eigenständig, jedoch als Bestandteil des Vereins. Das betrifft insbesondere die Kontoführung und die Mittelverausgabung im Rahmen der Gemeinnützigkeit.
5. Die Sektionen können zur Sicherung des Trainings- und Spielbetriebes in Anwendung des § 9 Absatz 2 über den Mitgliedsbeitrag des Vereins hinaus eine zusätzliche Sektionsumlage erheben.
6. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung der Sektion statt, über die ein Protokoll anzufertigen ist.

7. Die Wahl der Sektionsleitung findet im Abstand von höchstens 4 Jahren statt.
8. Die Sektionen könne sich eine eigene Sektionsordnung geben. Diese tritt mit Beschluss des Vorstandes in Kraft.
9. Keine Festlegung innerhalb einer Sektion darf einer Festlegung des Vereins entgegenstehen.

§ 20 Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein, ebenso nicht Mitglied eines vom Vorstand bestimmten oder gewählten Gremiums.
3. Die Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins und der Sektionen, einschließlich der Kassenbücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand darüber schriftlich zu berichten.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht mit einer Empfehlung über die Entlastung der Kassenwarte und des gesamten Vorstandes.

§ 21 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personengebundene Daten auf und verarbeitet sie, soweit dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben notwendig ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
Die personengebundenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Die Erhebung und Verarbeitung personengebundener Daten erfolgt im Rahmen der einschlägigen Datenschutzgesetze.

§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür gesondert einzuberufende Delegiertenversammlung.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Delegierten erforderlich.
3. Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund Sachsen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für den im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 14. April 2022 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

In der Satzung sind alle personen- und funktionsbezogenen Bezeichnungen geschlechterneutral zu verstehen.

Die weiblichen Funktionsträger führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.